

## Niederschrift

über die 13. Sitzung des Kreistages am 29.09.2011

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Landrat Pusch, Stephan

#### Die Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef  
Caron, Wilhelm Josef  
Dahlmanns, Erwin  
Derichs, Ralf  
Echterhoff, Peter  
Eßer, Herbert  
Gassen, Guido  
Görtz, Dieter  
Gudat, Helmut  
Hasert, Maria  
Holländer, Heinz-Egon  
Horst, Ulrich  
Jansen, Franz-Michael  
Jüngling, Liane  
Dr. Kehren, Hanno  
Krekels, Gerhard  
Krings, Werner  
Krummen, Arnd  
Küppers-Hofmann, Elsbeth  
Lenzen, Stefan  
Dr. Leonards-Schippers, Christiane  
Lüngen, Ilse  
Meurer, Maria  
Meurer, Dieter  
Moll, Dietmar  
Müller, Silke  
Paffen, Wilhelm  
Peters, Christian  
Pillich, Markus  
Plein, Jürgen  
Rademachers, Andreas  
Reh, Andrea  
Reyans, Norbert  
Röhrich, Karl-Heinz  
Schaaf, Edith  
Dr. Schmitz, Ferdinand  
Schneider, Georg  
Schreinemacher, Walter Leo  
Sonntag, Ullrich

Stock, Michael  
Thelen, Friedhelm  
Tillmanns, Sofia  
Vergossen, Heinz Theo  
Walther, Manfred  
Wolter, Heinz-Jürgen

#### Es fehlen:

van den Dolder, Jörg\*  
Dr. Hachen, Gerd\*  
Klein, Hedwig\*  
Lausberg, Leonard\*  
Przybilla, Siegfried\*  
Schlößer, Harald\*  
Thelen, Josef\*  
Dr. Thesling, Hans-Josef\*  
Tholen, Heinz-Theo\*  
\* entschuldigt

#### Von der Verwaltung:

Kreisdirektor Deckers, Peter  
Preuß, Helmut  
Schöpgens, Ludwig  
Machat, Liesel  
Nießen, Josef  
Kremers, Ernst  
Schneider, Philipp  
Montforts, Anja

**Beginn der Sitzung:** 18.00 Uhr

**Ende der Sitzung:** 18.10 Uhr

Der Kreistag des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im großen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2010
3. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2010
4. Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz
6. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
7. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
8. Antrag gem. § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Verwendung 1 Mio. € Überschuss Verkehrsverlust 2010 Kreiswerke; Entlastung der kreisangehörigen Kommunen“
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen
  - 10.1 Anfrage der FDP-Fraktion betr. „Auswirkungen und Mehrkosten auf den Kreis Heinsberg durch Ausweitung der Mitbestimmung im neuen Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)“

**Nichtöffentliche Sitzung:**

11. Teilweise Übernahme des Gesellschafteranteils der AM-Versicherung an der AGIT
12. Bestandserklärung für die Verkehrsbetriebe der westEnergie und Verkehr GmbH bis 2019
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Ausschussergänzungswahlen**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Landrat Pusch weist zunächst darauf hin, dass die UB-UWG-Fraktion sich mit Wirkung vom 21.09.2011 umbenannt habe in „FW-Fraktion Kreis Heinsberg, Freie Wähler im Kreistag des Kreises Heinsberg“, kurz „FW-Fraktion“.

Nach der letzten Kreisausschusssitzung habe die FW-Fraktion noch eine weitere Ausschussergänzungswahl beantragt. Herr Thomas Nelsbach habe sein Amt als sachkundiger Bürger im Finanzausschuss niedergelegt. Als Nachfolger schlage die FW-Fraktion Herrn Georg Hennes vor.

Insgesamt ergäben sich somit folgende Wahlvorschläge:

Seitens der FDP-Fraktion wird als neues stellvertretendes Mitglied des Schulausschusses für den ausgeschiedenen Joachim Zöhren Frau Sarah Cremer vorgeschlagen.

Die FW-Fraktion schlägt Herrn Thomas Nelsbach als neues Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verkehr für den ausgeschiedenen Dr. Wilfried Boms und Herrn Georg Hennes als neues Mitglied im Finanzausschuss für den ausgeschiedenen Thomas Nelsbach vor.

Als neues stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss für den ausgeschiedenen Peter Daiker schlägt die Grüne-Fraktion Herrn Erich Dohmen vor.

**Beschluss:**

Der Kreistag stimmt den vorgenannten Neubesetzungen in den Gremien einstimmig zu.

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2010**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Im Rahmen der Haushaltsausführung kann sich ein Mehrbedarf bei den im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen ergeben, weil die Entwicklung der Haushaltswirtschaft anders verläuft als nach dem Haushaltsplan vorgesehen. Gem. § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW sind diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Im Haushaltsjahr 2010 ergaben sich Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 4.984.711 €, die alle durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen an anderer Stelle im Haushalt ausgeglichen werden konnten. Die Deckung dieser Überschreitungen war in jedem Fall gewährleistet. Von den unabweisbaren Abweichungen entfiel der größte Teil auf den Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft mit insgesamt 2.723.355 €. Hierin enthalten ist u.a. die Abwicklung der Weiterleitung der Wohngelderstattung des Landes NRW an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. Kreistagsbeschluss vom 21.12.2010. Auf die Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte entfiel ein Betrag von insgesamt 657.738 €. Diesen Mehraufwendungen standen Mehrerträge durch die Auflösung von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger gegenüber.

Die der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 1 beigefügte Zusammenfassung zeigt die Haushaltsüberschreitungen in den Produktgruppen.

**Beschluss:**

Der Kreistag nimmt die Haushaltsüberschreitungen des Jahres 2010 einstimmig zur Kenntnis.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2010**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011
Rechnungsprüfungsausschuss	03.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Grundsätzlich kann ein Jahresabschluss nur erstellt werden, wenn der Abschluss des Vorjahres festgestellt wurde und über die Ergebnisverwendung des Vorjahres entschieden wurde. Zum Jahresabschluss 2009 liegen uneingeschränkte Bestätigungsvermerke der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH und des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Dennoch hat die Verwaltung den Jahresabschluss 2009 dem Kreistag noch nicht zur Feststellung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses vorgelegt. Grund hierfür ist ein Vorschlag der Landesregierung NRW im Rahmen der NKF-Evaluierung zur Umgestaltung der Ausgleichsrücklage. Kreiskämmerer Schöpgens hat hierzu in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.05.2011 und in der Sitzung des Finanzausschusses vom 19.07.2011 berichtet. Durch eine Gesetzesänderung könnte der Jahresüberschuss 2009 ggf. ganz oder teilweise der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Um diese Chance – auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – möglichst lange zu wahren, ist eine Beschlussfassung des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 und die Verwendung des Jahresüberschusses erst für die Kreistagssitzung am 17.11.2011 vorgesehen.

Um Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2010 zu vermeiden, hat die Verwaltung hierin folgende Annahmen zugrunde gelegt:

1. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 vor dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 fest.
2. Der Kreistag beschließt, den Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2009 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Begründung:

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist im Jahr 2011 nicht mehr mit der oben geschilderten Gesetzesänderung zu rechnen. Da der Ausgleichsrücklage nach der aktuellen Fassung des § 75 Abs. 3 S. 4 GO nur Jahresüberschüsse zugeführt werden können, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat, und diese Voraussetzung im Jahresabschluss des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2009 nicht erfüllt wird, verbleibt derzeit nur eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage.

Sollte die Gesetzesänderung noch vor dem Beratungstermin des Kreistages am 17.11.2011 in Kraft treten, wird die Verwaltung die Beschlussempfehlung zur Verwendung des Jahresüberschusses 2009 entsprechend ändern und einen überarbeiteten Entwurf des Jahresabschlusses 2010 vorlegen. Sofern die Gesetzesänderung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird die Verwaltung prüfen, ob die Ausgleichsrücklage noch angepasst werden kann.

Kreiskämmerer Schöpgens hat bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.07.2011 über das voraussichtliche Jahresergebnis 2010 berichtet. Nach damaligem Stand wurde in der Ergebnisrechnung, das heißt in der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen des Jahres 2010, ein Fehlbetrag von 100.000 bis 160.000 € prognostiziert. In dem jetzt vorliegenden Entwurf der Ergebnisrechnung 2010 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 251.831,95 € ausgewiesen.

Der gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2010 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt. Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag zuzuleiten.

Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 101 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung (Anlage 2 der Einladung zur Kreisausschusssitzung), der Finanzrechnung (Anlage 3 der Einladung zur Kreisausschusssitzung), den Teilrechnungen, der Bilanz (Anlage 4 der Einladung zur Kreisausschusssitzung) und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Zahlenwerk des kompletten NKF-Jahresabschlusses hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes (z. B. der Teilrechnungen) und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet. Unabhängig von der bevorstehenden detaillierten Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss haben selbstverständlich alle Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt einstimmig, den Entwurf des Jahresabschlusses 2010 zur Kenntnis zu nehmen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zuzuleiten.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 16.09.2008 ist seit dem 01.11.2008 in Kraft.

Mit dem der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 5 beigefügten Schreiben vom 18.05.2011 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt. Der Antrag wird mit den für das Taxigewerbe gravierend gestiegenen Kosten, insbesondere der Treibstoffpreise und Kfz-Versicherungsbeiträge, begründet.

Aufgrund der Erfahrungen aus den im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des derzeit (noch) gültigen Taxentarifs geführten Gesprächen, Diskussionen und Abstimmungen hatte die Verwaltung die Notwendigkeit erkannt, eine objektive, fachliche Feststellung und Bewertung der tatsächlichen Gegebenheiten und eventuellen Erfordernisse im Bereich des sog. Gelegenheitsverkehrs mit Personenkraftwagen (Taxen, Mietwagen) vornehmen zu lassen. Dabei sollte auch die betriebswirtschaftliche Situation der Unternehmer angemessen berücksichtigt werden. Im September 2009 wurde dazu die bundesweit branchenführende Fa. Linne & Krause aus Hamburg mit der Erstellung eines Gutachtens über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Kreisgebiet Heinsberg gem. § 13 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beauftragt.

Seit März d. J. liegt dieses Gutachten vor. Auf den Bericht des Landrates in der Sitzung des Kreisausschusses am 31.03.2011 wird ergänzend hingewiesen. Das Gutachten enthält hilfreiche Aussagen zur Einschätzung und Entscheidung über den jetzt aktuell vorliegenden Antrag der Fachvereinigung auf Erhöhung des Taxentarifs. So sind die beantragten Beträge in den einzelnen Tarifstellen im Lichte der diesbezüglich allgemein gültigen Kernaussage zu betrachten, dass insgesamt ein „Nachholbedarf“ von annähernd 10 % zu erkennen sei.

Die Verwaltung hat sich zudem einen Überblick über die Tarife der Nachbarkreise und -städte verschafft. Dabei ist festzustellen, dass diese zwar jetzt schon in den meisten Positionen geringfügig höhere Beträge ausweisen als der hiesige Tarif; dennoch liegen den Aufsichts- und

Genehmigungsbehörden zumindest in Aachen, Düren und Viersen ebenfalls aktuelle Erhöhungsanträge vor.

Die beantragte Erhöhung ist von Tarifstelle zu Tarifstelle sehr unterschiedlich; im Durchschnitt würde eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages eine Erhöhung des Taxentarifs um 17,82 % bedeuten. Ein solcher Anstieg ist aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Tarifvorschlag erarbeitet, der nach Einschätzung der Verwaltung ausgewogene und angemessene Beträge enthält. Die durchschnittliche prozentuale Erhöhung würde bei 11,68 % liegen. Bei der Durchschnittsermittlung wurde die Tarifstelle „Grundgebühr“ nicht berücksichtigt. Hier sollte nach Ansicht der Verwaltung eine Änderung der Tarifstruktur vorgenommen werden.

Mit einer von 2,40 € auf 5,00 € deutlich erhöhten Grundgebühr, die dann allerdings zusätzlich die ersten 2 Kilometer und innerhalb dieser Wegstrecke 5 Minuten Wartezeit beinhaltet, könnten viele Kurzstreckenfahrten pauschal bedient und abgerechnet werden. Das hätte die Vorteile, dass die Taxi-Unternehmer dem vielfach geäußerten Wunsch der Kunden auf Erteilung einer konkreten, verlässlichen Fahrtpreisauskunft - wenigstens im Bereich dieser Kurzstreckenfahrten - nachkommen und der Konkurrenz der Mietwagen entgegentreten können. Sobald der Fahrtweg über 2 Kilometer oder die Wartezeit über 5 Minuten hinausgeht, berechnet der Taxameter das Beförderungsentgelt nach der üblichen Tarif-Systematik.

Im August 2011 wurde zur beabsichtigten Veränderung des Taxentarifs seitens der Verwaltung eine Besprechung u. a. mit Vertretern der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (Geschäftsführer und ein Unternehmer als Delegierter) und der IHK Aachen durchgeführt. Die beabsichtigten strukturellen Veränderungen bei der Grundgebühr waren dabei ein Schwerpunktthema.

Daneben wurde auch der Vorschlag entwickelt, in der Neuregelung den bisherigen Zuschlag für „Großraumtaxen“ in einen Zuschlag für „spezielle Fahrzeuge“ umzuwandeln. Der Zuschlag zum Grundpreis würde damit künftig neben den PKW mit neun Sitzplätzen auch Fahrzeuge mit Rampe und Fixierungssystem für einen Fahrgast im Rollstuhl erfassen. Auch diese Fahrzeuge verursachen für die Taxiunternehmen einen erhöhten Aufwand.

Zusätzlich wurden alle Taxiunternehmen im Kreis Heinsberg auf der Basis des ursprünglichen Erhöhungsantrages der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. über zwei Umfragen an der Meinungsbildung zur Entwicklung eines Vorschlages zur Änderung des Taxentarifs beteiligt. Dabei wurde auch die Sichtweise zur beabsichtigten Einführung eines „Kurzstreckentarifs“ durch Anhebung des Grundpreises abgefragt.

Unter Abwägung der Empfehlungen aus der für den Kreis Heinsberg durchgeführten gutachterlichen Untersuchung, der Inhalte der zwischenzeitlich geführten Gespräche und Diskussionen und der Ergebnisse der durchgeführten Umfragen schlägt die Verwaltung vor, den Taxentarif wie folgt zu ändern:

- a) Grundpreis** 5,00 €  
einschließlich einer Wegstrecke von 2,00 km. Innerhalb dieser Strecke ist eine Wartezeit von 5 Minuten im Grundpreis enthalten.

**b) Wegstreckenentgelt**

Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr  
(für jeweils weitere 62,50 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,60 €

Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (für jeweils weitere 58,82 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,70 €

**c) Wartezeiten**

Diese sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 13,33 Sekunden berechnet.

Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 27,00 €

**d) Einsatz spezieller Fahrzeuge**

Bei Anforderung und Einsatz eines speziellen Fahrzeugs, (z. B. Großraumtaxi) ist zum Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von 6,00 €

Die Empfehlung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag, der den Unternehmen bei der zuletzt aktuell durchgeführten Umfrage vorgestellt wurde.

Eine Gegenüberstellung der zurzeit gültigen Fassung des Taxentarifs und des Verordnungsentwurfs war der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 6 beigefügt. Neue bzw. geänderte Textpassagen sind im Taxentarif unterstrichen.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen - Direktion in Köln sowie die Betriebsstelle in Aachen - hat auf Nachfrage zwischenzeitlich bestätigt, dass auch eichtechnisch keine Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung bestehen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, keine Änderungsverordnung zu erlassen, sondern die bisherige Verordnung aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Die in der letzten Kreisausschusssitzung von der FDP-Fraktion gewünschten ergänzenden Informationen zum Einsatz von Spezialfahrzeugen sind als **Anlage 1** beigefügt.

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt einstimmig, die Verordnung in der der Einladung zur Kreisausschusssitzung beigefügten Fassung zu erlassen.

## Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 5:

#### **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.09.2011
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	rd. 2.000,00 € / Jahr
----------------------------------	-----------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	4.2
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu nach § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (geltendes Bundesrecht) der Erlaubnis. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der landesgesetzlichen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) sind in NRW die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden für die Durchführung des Heilpraktikergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung.

Im Zuge landesweiter Bestrebungen zur Zentralisierung der Kenntnisüberprüfungen einschließlich der Erteilung und Versagung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz in NRW und nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 21.06.1995, im Kreisausschuss am 07.11.1996 und letztlich im Kreistag am 14.11.1996 (TOP 3 der Niederschrift) hat der Kreis Heinsberg gemeinsam mit allen übrigen Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Köln auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bereits 1997 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Köln über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und die Erlaubniserteilung bei Bewerbern um die Heilpraktikererlaubnis geschlossen. Nach vorgeschriebener Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln ist die Vereinbarung im August 1998 in Kraft getreten. Seither hat die Stadt Köln für alle an der Vereinbarung beteiligten Gesundheitsbehörden alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz übernommen; einbezogen war dabei auch das Recht der Erhebung der nach der Verwaltungsgebührenordnung dafür vorgesehenen Verwaltungsgebühren.

Aufgrund der durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit 2009 geänderten Rechtslage (Anspruch auf eine sog. „sektorale Heilpraktikererlaubnis“ für Physiotherapeuten) wurde nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 16.03.2011, im Kreisausschuss am 31.03.2011 und letztlich im Kreistag am 07.04.2011 (TOP 5) ergänzend zu der mit der Stadt Köln bestehenden Vereinbarung eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und Erteilung von eingeschränkten Heil-

praktikererlaubnissen für Physiotherapeuten abgeschlossen. Eine gleichlautende Vereinbarung hat im Übrigen auch die Stadt Köln mit der Stadt Düsseldorf abgeschlossen.

Anlässlich der beschriebenen geänderten Rechtslage hat die Stadt Köln mit Schreiben vom 17.06.2011 die mit ihr abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus 1998 zum 31.12.2011 rechtswirksam gekündigt. Gleichzeitig wurde angeboten, in Fortführung der bisherigen bewährten Praxis mit Wirkung zum 01.01.2012 eine Folgevereinbarung abzuschließen, die allerdings inhaltlich modifiziert ist. Zum einen möchte die Stadt Köln die Vereinbarung auf die Bereiche der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis sowie der eingeschränkten Erlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie begrenzen und ausdrücklich ausschließen, dass mögliche zukünftig geltend gemachte Ansprüche auf „sektorale Heilpraktikererlaubnisse“ in anderen Sparten von Gesundheitsfachberufen (z.B. Podologen, Ergotherapeuten, etc.) von dieser Vereinbarung erfasst werden. Da im Rahmen einer Überprüfung von der Stadt Köln zwischenzeitlich berechnet wurde, dass die für die Heilpraktikerüberprüfungen nach der Verwaltungsgebührenordnung zu erhebenden Gebühren nicht kostendeckend sind, beansprucht die Stadt Köln zum anderen von den an der Vereinbarung beteiligten Kommunen einen finanziellen Ausgleich des Defizits. Es wurde angeboten, dieses auf der Grundlage von Daten des jeweiligen Vorjahres jährlich neu zu ermittelnde Defizit auf Basis der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Kreise und kreisfreien Städte umzulegen. Unter der Annahme, dass alle bislang beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Vereinbarung fortsetzen, hat eine Modellberechnung auf der Grundlage der Daten des Jahres 2010 einen Defizitausgleich i. H. v. rd. 661,00 € je 100.000 Einwohner ergeben; auf den Kreis Heinsberg entfällt dabei ein Betrag i. H. v. insgesamt 1.685,23 €. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Köln, alle notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der beschriebenen Aufgaben zu gewährleisten. Die Vereinbarung soll unbefristet sein und - erstmals nach Ablauf von zwei Jahren - mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar sein.

Bei einem Arbeitstreffen der kommunalen Gesundheitsbehörden des Regierungsbezirks Köln am 26.05.2011 wurden der Entwurf einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ein konzertiertes Vorgehen gemeinsam erörtert. Es bestand die einhellige Einschätzung, dass die Fortführung eines zentralisierten Verfahrens weiterhin Synergieeffekte bietet, eine bessere Bearbeitungsroutine ermöglicht und im Interesse einer Vereinheitlichung von Prüfungskriterien und -inhalten sowie einer Gleichbehandlung der Bewerber liegt. Auf Ebene des Regierungsbezirks Köln lag die Anzahl maßgeblicher Prüfverfahren in den vorausgegangenen 3 Jahren bei insgesamt 1.376; aus dem Kreis Heinsberg waren dabei 39 Bewerber. Nach den geführten Gesprächen ist davon auszugehen, dass alle kommunalen Gesundheitsbehörden im Regierungsbezirk Köln - vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweils zuständigen Gremien - eine Folgevereinbarung mit der Stadt Köln mit beschriebenem Inhalt abschließen werden.

Nach Überzeugung der Verwaltung bietet sich auch für den Kreis Heinsberg keine praktikable und gleichzeitig wirtschaftlich vertretbare Alternative. Der von der Stadt Köln erarbeitete Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung war der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 7 beigelegt.

#### **Beschluss:**

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz unter den beschriebenen Bedingungen einstimmig zu.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.09.2011
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

1. Allgemeines:

Die Verwaltung hatte bereits in der Sitzung am 16.03.2011 anhand einer PowerPoint-Präsentation des Landkreistages NRW über den Gesetzentwurf zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes berichtet.

Das entsprechende Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des 2. und 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) wurde am 24.03.2011 verabschiedet und ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Mit Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20.06.2011 erfolgte die erste Änderung dieses Gesetzes. Bei diesen Änderungen geht es im Wesentlichen um die Verlängerung von Fristen zur rückwirkenden Beantragung von Leistungen. Dieses Gesetz ist am 01.07.2011 ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Zuständig für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind die regionalen Leistungsteams des Jobcenters Kreis Heinsberg für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und das Asylbewerberleistungsgesetz sind die kreisangehörigen Kommunen zuständig. Lange ungeklärt war die Zuständigkeit für die Leistungsberechtigten von Kinderzuschlag und von Wohngeld nach § 6b Bundeskindergeldgesetz. Durch Verordnung vom 12.07.2011 des Landes NRW, bekannt gegeben mit Gesetz- und Verordnungsblatt vom 25.07.2011 und mit Wirkung vom 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getreten, wurden die Kreise und kreisfreien Städte zur zuständigen Behörde erklärt.

Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen haben sich darüber verständigt, die Anträge für die Berechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz bei den Sozialämtern in den Rathäusern der Kommunen entgegenzunehmen und an den Kreis zur weiteren Bearbeitung und Auszahlung weiterzuleiten. Natürlich bleibt es den Bürgerinnen und Bürgern unbenommen, ggf. unmittelbar im Kreishaus vorzusprechen. Für die Berechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz hat sich aufgrund des späten Erlasses der Zuständigkeitsverordnung ein nicht unerheblicher Antragsstau gebildet. Die Verwaltung ist bemüht, die Rückstände in möglichst unbürokratischer Weise abzubauen.

Die Refinanzierung der Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 11,3% von 24,5% auf 35,8%. Ausgehend von zu erwartenden Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 34,5 Mio. € im Jahre 2011 ergibt sich für den hiesigen Kreis folgendes Bild:

ursprüngliche Bundesbeteiligung	24,5 %	8.452.000,00 €
Warmwasserbereitung	1,9 %	655.500,00 €
Verwaltungskosten Bildungspaket (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld)	1,2 %	414.000,00 €
Zwischensumme	27,6%	9.521.500,00€
Schulsozialarbeit/Hort	2,8%	966.000,00€
= Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II	30,4%	10.487.500,00 €
Maßnahmekosten Bildungs-/Teilhabepaket nach § 46 Abs. 6 (Ausgaben SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz) *	5,4%	1.863.000,00 €
<b>KdU-Bundesbeteiligung insgesamt</b>	<b>35,8%</b>	<b>12.350.500,00 €</b>

\* ab 2012 Revision rückwirkend möglich

Für die administrative Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden für das Jobcenter Kreis Heinsberg zusätzlich 3 Vollzeitkräfte des gehobenen Dienstes/vergleichbare Tarifbeschäftigte eingestellt. Der Kreis Heinsberg hat zusätzlich eine Vollzeitkraft des gehobenen Dienstes eingestellt, eine weitere Personalverstärkung erfolgte durch interne Umsetzung einer ganztägig beschäftigten Bürokraft. Die Personalkosten werden über das in der Tabelle dargestellte Verwaltungskostenbudget für das Bildungspaket refinanziert.

## 2. Schulsozialarbeit:

Außerhalb der gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt der Bund zusätzliche Mittel für die Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten. Der Kreis Heinsberg erhält dazu jährlich Bundesmittel in Höhe von ca. 960.000,00 €, befristet bis zum 31.12.2013 (siehe vorstehende Tabelle).

Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele

- der arbeitsmarktrechtlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung
- des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen. Über die zur Verfügung gestellten Bundesmittel können bis zu 14 Stellen für Schulsozialarbeit eingerichtet werden. Der Kreis Heinsberg hat sich dazu entschlossen, selbst keine zusätzlichen

Stellen einzurichten, vielmehr wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten, 1 ggf. 2 Stellen unmittelbar an den in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen zu installieren. Folgende Städte und Gemeinden haben bisher Interesse an der Beschäftigung von Schulsozialarbeitern bekundet:

Stadt Erkelenz – 2 Stellen,  
Gemeinde Gangelt – 1 Stelle,  
Stadt Geilenkirchen – bis zu 2 Stellen,  
Stadt Hückelhoven (über gemeinnützigen Bildungsträger) – 1 Stelle,  
Stadt Heinsberg – bis zu 2 Stellen,  
Gemeinde Selfkant – 1 Stelle,  
Gemeinde Waldfeucht (über gemeinnützigen Förderverein) – 1 Stelle,  
Stadt Wegberg – 2 Stellen,  
Stadt Übach-Palenberg – 2 Stellen,  
Stadt Wassenberg – 1 Stelle.

Außerdem sind 2 Stellen für Projekte vorgesehen, und zwar je 1 Projekt der Schule für Erziehungshilfe des Kreises in Kooperation mit einem freien Träger zur Reintegration nicht beschulbarer Schüler/innen sowie ein Projekt zweier freier Träger zur beruflichen Qualifikation von benachteiligten Schüler/innen und Ausbildungsabbrechern.

Die Modalitäten zu den Voraussetzungen der Finanzierungszusage, zur Abrechnung der Kosten mit dem Kreis Heinsberg, die Anforderungen an die Qualifikation des einzusetzenden Personals, zur Höhe der zu zahlenden Entgelte, zur Laufzeit etc. sollen in einem zwischen der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem Kreis Heinsberg zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden; der Entwurf des Vertrages war der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 8 beigefügt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Einstellungen zügig vorgenommen werden können und die sich daraus ergebenden Hilfsangebote noch im Laufe dieses Jahres zum Tragen kommen.

### **Beschluss:**

Der Kreistag stimmt dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Form des der Einladung zur Kreisausschusssitzung beigefügten Vertragsentwurfes einstimmig zu.

Kreistagsmitglied Ilse Längen hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	30.05.2011
Kreisausschuss	14.07.2011
Kreistag	29.09.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	voraussichtlicher Einspareffekt
----------------------------------	---------------------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) vom 24.03.2011 (Bundesgesetzblatt I, 453) wurde das sog. Bildungspaket rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt. Mit der Umsetzung dieser Rechtsnorm werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusätzlich zum monatlichen Regelbedarf sog. Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Folgende Bedarfe können bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, grundsätzlich berücksichtigt werden:

- Aufwendungen für Kita-Ausflüge sowie für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, soweit diese nicht durch den zuständigen Schulträger ohnehin übernommen werden,
- Lernförderung, wenn schulische Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben, sowie
- Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, die über einen in jedem Fall zu leistenden Eigenanteil von 1,00 € pro Mahlzeit hinausgehen.

Zudem erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Zwecke der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben einen Gutschein von bis zu 10,00 € monatlich, um Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit zu leisten, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung zu erhalten sowie die Teilnahme an Freizeiten zu finanzieren.

Für alle Leistungen - mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs - ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag beim Jobcenter zu stellen. Die dort ausgestellten Gutscheine sind den je-

weiligen Leistungserbringern vorzulegen und werden von diesen wiederum mit dem Jobcenter/Kreis Heinsberg abgerechnet.

Die Leistungen aus dem „Bildungspaket“ können Leistungsbezieher nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Grundsicherungsleistung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt), Bezieher des sog. Kindergeldzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Bezieher von Wohngeld erhalten. Ob sämtliche Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Bildungspaket profitieren, ist derzeit noch unklar.

Obgleich die gesetzlichen Regelungen bereits rückwirkend seit Anfang 2011 gelten, mangelt es bislang noch an konkreten Regelungen.

Das Bildungspaket war bereits in der Sitzung des Schulausschusses Gegenstand der Beratungen.

Dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus würde es obliegen, die in der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg festgelegte Befreiungsregelung zu modifizieren. Derzeit wird unter Ziffer 7. der Entgeltordnung vom 01.09.2009 Folgendes geregelt:

„Einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII.“

In den Jahren 2009 und 2010 wurde jeweils ca. 30-35 Familien eine Entgeltbefreiung gewährt. Zurzeit sind 31 Familien von der Zahlung der Entgelte befreit. In Abhängigkeit der belegten Unterrichtsfächer resultiert daraus ein Einnahmeverlust in Höhe von knapp 12.000 € im Jahr 2009, ca. 20.000 € im Jahr 2010 und für die Zeit vom Januar bis April 2011 in Höhe von ungefähr 7.500 €. Eine Abfrage der Regelungen zu Sozialermäßigungen der umliegenden Musikschulen verdeutlicht, dass diese sehr stark variieren. Es werden Ermäßigungen von 20 % bis zu 100 % gewährt.

Das Bildungspaket soll Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kindergeldzuschlag oder Wohngeld beziehen, fördern und unterstützen. Dieser Kreis der Anspruchsberechtigten ist somit größer als der Personenkreis der bislang von der Entgeltzahlung Befreiten, da die derzeitige Regelung nicht die Bezieher von Kindergeldzuschlag und Wohngeld einbezieht. Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule gehört u. a. zu den Leistungen des Bildungspaketes. Für das einzelne Kind werden fürs Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit bis zu 10,00 € monatlich gewährt. Die bestehende Entgeltordnung könnte unter Ziffer 7. daher wie folgt ergänzt werden:

„Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach SGB II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfänger, die Inhaber eines Gutscheines im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGBl. I, 453, (Bildungspaket) sind, haben diesen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Entgeltordnung einzusetzen. Der Bildungsgutschein ist der Musikschule des Kreises Heinsberg auszuhändigen.“

Diese Ergänzung hätte zur Folge, dass voraussichtlich zumindest ein Teilbetrag des Entgeltes über die Leistungen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abgedeckt werden könnte, ohne dass die Anspruchsberechtigten finanziell belastet würden. Anspruchsberechtigt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diejenigen, die die Leistungen aus dem Bildungspaket geltend machen, tatsächlich in der konkreten Situation einen Bildungsgutschein für das Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit beanspruchen können und diesen noch nicht anderweitig – z. B. im Sportverein – eingesetzt haben. Sollte der Bildungsgutschein bereits für diesen Leistungsbereich aus dem Bildungspaket eingesetzt worden sein, profitieren die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII von der bestehenden Befreiungsregelung gemäß Entgeltordnung der Kreismusikschule.

Eine weitere inhaltliche Änderung der Entgeltordnung wird von der Kreiskasse angeregt. Es wird gebeten, die unter Ziffer 5. der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg bestehende Regelung zur Fälligkeit des Entgelts von „monatlich im Voraus jeweils zum 1. des Monats“ in „monatlich am letzten Arbeitstag des Vormonats“ abzuändern, damit gewährleistet ist, dass die Entgelte mit Blick auf die Kontendeckung auch tatsächlich eingezogen werden können.

### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt einstimmig, die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg bezüglich der Ziffer 5. mit Wirkung zum 01.10.2011 und Ziffer 7. mit Wirkung zum 01.01.2011 wie folgt neu zu fassen:

Ziffer 5.: Das Entgelt ist monatlich am letzten Arbeitstag des Vormonats fällig.

Ziffer 7.: Einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII. Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach SGB II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfänger, die Inhaber eines Gutscheines im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGBl. I, 453, (Bildungs- und Teilhabepaket) sind, haben diesen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Entgeltordnung einzusetzen. Der Bildungsgutschein ist der Musikschule des Kreises Heinsberg auszuhändigen.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Antrag gem. § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Verwendung 1 Mio. € Überschuss Verkehrsverlust 2010 Kreiswerke; Entlastung der kreisangehörigen Kommunen“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Finanzausschuss	19.07.2011
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	927.097,09 €
----------------------------------	--------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 9 beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 01.06.2011 verwiesen. Mit dem erstgenannten Antrag beantragt die CDU-Fraktion eine Entlastung der kreisangehörigen Kommunen in Höhe der ersparten ÖPNV-Aufwendungen von rund 1 Mio. €. Dies sei zu vertreten, da die Kreisumlage für 2011 entsprechend niedriger veranschlagt worden wäre, wenn die Höhe des tatsächlichen Verkehrsverlustes 2010 noch rechtzeitig für die Haushaltsplanung bekannt geworden wäre.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 19.07.2011 hat Kreiskämmerer Schöpgens diese Auffassung bestätigt. Nach Berechnungen der Verwaltung ergibt sich ein Betrag von 927.097,09 €, der zu erstatten wäre. In der praktischen Umsetzung kann die Entlastung beim nächsten Zahlungstermin für die Kreisumlage am 30.09.2011 berücksichtigt werden.

Weiterhin wird auf die der Einladung zur Kreistagsitzung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Anträge der SPD- und der FDP-Fraktion vom 15.09.2011 verwiesen. Beide Fraktionen beantragen, die Erstattung der LVR-Umlage für das Jahr 2007 an die kreisangehörigen Kommunen zu erstatten.

Die Verwaltung hat hierzu vorgeschlagen, den Erstattungsbetrag unter Anwendung der Umlagegrundlagen für das Jahr 2007 an die Kommunen weiterzuleiten.

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt mehrheitlich (bei 2 Enthaltungen), die Einsparung bei den ÖPNV-Aufwendungen in Höhe von 927.097,09 € in Relation der Umlagegrundlagen im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung zur Kreisumlage an die Städte und Gemeinden zu erstatten und die Rückerstattung des LVR in Höhe von 482.310,33 € auf Basis der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2007 an die Kommunen weiterzuleiten.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Bericht der Verwaltung**

Hierzu liegt nichts vor.

## Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 10:

#### Anfragen

Die in der Sitzung ausgelegte Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.07.2011 (**Anlage 2**) beantwortet Landrat Pusch wie folgt:

- 1. Welche Dienststellen existieren beim Kreis Heinsberg bzw. auf dem Kreisgebiet, auf die das LPVG Anwendung findet (bitte einzeln aufgeführt unter Gegenüberstellung der Zahl der Beschäftigten gem. § 5 LPVG alt/neu)?**

Das LPVG ist bei allen öffentlich-rechtlich organisierten Dienst- und Nebenstellen (inkl. Jobcenter Kreis Heinsberg) des Kreises Heinsberg anzuwenden. Diese werden ausschließlich durch den Personalrat des Kreises Heinsberg vertreten. Eine Stellungnahme zur Situation der nicht in Kreisträgerschaft stehenden Dienststellen des Landes, der Städte und Gemeinden obliegt der Kreisverwaltung nicht.

Nach alter Rechtslage fallen 822 Bedienstete in den Anwendungsbereich des LPVG, nach neuer Rechtslage sind das 834 Bedienstete (inkl. der Landesbediensteten im Bereich der Umwelt- und Versorgungsverwaltung, der Schulpsychologischen Beratungsstelle und der Lebensmittelüberwachung).

- 2. Wie viele Personalratsmitglieder sind dort nach alter und neuer Rechtslage anteilig oder ganz von ihrer dienstlichen Tätigkeit mit welchem Stellenumfang und Kostenvolumen freigestellt/freizustellen (bitte einzeln nach Dienststelle/Personalrat aufgeführt)?**

Sowohl nach der alten als auch nach der neuen Rechtslage hat der Personalrat einen Anspruch auf die Freistellung von zwei vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern. Zurzeit werden 1,22 Stellenanteile für die Personalratsarbeit freigestellt. Darüber hinaus werden 0,78 Stellenanteile für die laufende Büroarbeit zur Verfügung gestellt.

- 3. Wie wirkt sich die umfassende Änderung des LPVG finanziell konkret für den Kreis Heinsberg aus (bitte unter Nennung der kostenverursachenden geänderten Norm und Gegenüberstellung der derzeitigen Kosten und der prognostizierten Kostensteigerungen)?**
- 4. Wie hoch belaufen sich die prognostizierten Mehrkosten aufgrund der Änderung des LPVG im Einzelnen für die Dienststellen (bitte jeweils getrennt aufgeführt mit Vergleich derzeitige Kosten/prognostizierte Kosten) durch**
  - **substantielle Ausweitung der Freistellung in § 42 Abs. 4 LPVG und in zahlreichen anderen Normen im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage;**
  - **Kosten der Teilnahme der Beschäftigten an zusätzlichen Personalversammlungen während der Arbeitszeit;**
  - **Veränderungen für den Schulbereich - so wird insb. die geltende Kürzung des Freistellungskontingents für örtliche Lehrpersonalräte um ein Sechstel rück-**

- **gängig gemacht und die Mitgliederzahlbegrenzung aufgehoben;**
- **massive Ausweitung des Beschäftigtenbegriffs in § 5 LPVG;**
- **Ausweitung des prozeduralen Aufwandes der Mitbestimmung;**
- **kostenwirksame personalwirtschaftliche Organisationsverzögerungen, denen mit der zurückliegenden Novellierung des LPVG entgegengesteuert werden sollte;**
- **erhebliche zusätzliche Schulungskosten für die Personalabteilungen und Personalräte und Reisebedarf;**
- **Veränderung des Verwaltungsaufwandes für Personal- und Sachressourcen;**
- **Aufwandsdeckungsmittel, Bereitstellung von Räumen und Arbeitsmitteln wie PC-Ausstattung, Geschäftsbedarf und Büropersonal?**

Verbindliche Aussagen zu etwaigen finanziellen Mehrbelastungen sind zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund fehlender praktischer Erfahrungen nur eingeschränkt möglich. Die Kreisverwaltung Heinsberg geht davon aus, dass keine nennenswerten Kostensteigerungen durch die neue Rechtslage eintreten werden.

Die Änderungen im LPVG berühren die Freistellungsansprüche des Personalrates der Kreisverwaltung nicht. Zusätzliche Personalversammlungen sind seitens des Personalrates nicht vorgesehen. Für die den Schulbereich betreffenden Personalfragen ist die Zuständigkeit der Landesverwaltung gegeben. Die Kosten für die Ausweitung des prozeduralen Aufwandes sind marginal, gleiches gilt für etwaige personalwirtschaftliche Organisationsverzögerungen. Die beabsichtigten Schulungen der Personalratsmitglieder werden insgesamt ca. 3.370 € inkl. Reisekosten betragen. Die Kosten für den Arbeitsausfall betragen insgesamt ca. 2.400 €. Mehraufwendungen für die Bereitstellung von Personal- und Sachressourcen fallen nicht an.

5. **Wie beurteilt die Kreisverwaltung die Neuregelungen des LPVG - etwa die massive Ausweitung der Beteiligungsrechte und Freistellungen - vor dem Hintergrund der in anderen Bundesländern und auf Bundesebene geltenden Rechtslage sowie verfassungsrechtlicher Vorgaben?**
6. **Sieht die Kreisverwaltung ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ausdehnung der Personalratsaufgaben in § 65a LPVG auf die nach Art. 28 Abs. 2 GG den demokratisch legitimierten Entscheidungsträgern obliegende Aufgabe der Wahrung des Gemeinwohls?**

Die Kreisverwaltung Heinsberg wird in gemeinsamen Anliegen der Kreise in NRW durch den Landkreistag NRW als kommunalem Spitzenverband vertreten. Ergänzende Stellungnahmen einzelner Kreise sind insoweit weder üblich noch zielführend.

**Ergänzende Erläuterungen zu TOP 4:****Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)**

Die Umbenennung der bisherigen Tarifstelle in § 2 Abs. 1 lit. d „Großraumtaxen“ in „Einsatz spezieller Fahrzeuge“ geht auf eine Initiative aus der Unternehmerschaft zurück, wonach die Nachfrage in der jüngsten Vergangenheit zugenommen habe und man derzeit im Durchschnitt täglich mindestens einmal einen nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrer befördert. Die Bedeutung für den Taxiverkehr insgesamt ist demnach zwar geringfügig, jedoch ist es den Unternehmern offensichtlich ein Anliegen gewesen, die Tarifstruktur und -terminologie den heutigen Anforderungen an eine moderne, sich permanent weiterentwickelnde Personenbeförderung anzugleichen.

So wurde bewusst der inhaltlich recht großzügige Begriff des „speziellen Fahrzeugs“ gewählt, um eine möglichst breit gefächerte Bedarfspalette hiermit abzudecken. Lediglich beispielhaft wurde der Bereich der Beförderung von Rollstuhlfahrern genannt, bei dem dieser Fahrzeug-Zuschlag auch den dem Unternehmer mittelbar entstehenden zeitlichen Mehraufwand abdecken soll, der dadurch entsteht, dass sein Fahrer den Fahrgast bei der Aufnahme ggf. in der Wohnung abholt, in das Fahrzeug bringt, dort die erforderlichen Sicherungen vornimmt und ihm am Fahrtziel wieder aus dem Fahrzeug heraus und möglicherweise auch weiter hilft.

„Spezielle Fahrzeuge“ werden aber auch für andere Transporte benötigt, die jeweils für sich einen konkreten, individuellen Mehraufwand auslösen. Das kann auch einmal das Erfordernis eines besonders großen Kofferraums, einer Ladefläche für den Transport einer Waschmaschine oder die Mitnahme von z. B. großen Hunden sein.

Auf konkrete Nachfrage seitens der FDP-Fraktion wurden die folgenden Erkenntnisse und zahlenmäßigen Angaben teilweise aus den bei der Genehmigungsbehörde geführten Unterlagen, überwiegend jedoch aus Rückfragen bei den Unternehmern und anderen Stellen zusammengetragen.

**Taxiunternehmen im Kreis Heinsberg:**

a) insgesamt	23
b) davon mit einem Fahrzeug	10
c) davon mit zwei bis vier Fahrzeugen	8
d) davon mit mehr als fünf Fahrzeugen	5
e) davon mit Fahrzeugen mit Rampe und Fixierungssystem	3

**Taxen im Kreis Heinsberg:**

a) insgesamt	91
b) davon "normale" Taxen	58
c) davon Großraumtaxen	26

d) davon Fahrzeuge mit Rampe und Fixierungssystem  
(bei 2 Unternehmen mit 18 bzw. 17 Konzessionen, 1 mit 1 Fahrzeug)

7

Die meisten dieser 7 Fahrzeuge mit einer besonderen Ausrüstung stehen nicht ausschließlich für die Beförderung von Rollstuhlfahrern zur Verfügung, sondern werden als VW Caddy auch für den sonstigen Taxiverkehr eingesetzt - dann natürlich auch ohne Zuschlag.

Unabhängig von der Inanspruchnahme von Taxen werden für die weitere Sicherstellung der Mobilität der Rollstuhlfahrer (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Besuch von Verwandten, Einkaufsfahrten etc.) durch den Kreis Heinsberg Berechtigungskarten ausgestellt, die zu 48 Fahrten mit einer Entfernung bis zu 35 km berechtigen. Rollstuhlfahrern stehen damit gegenüber dem Taxi preiswerte Alternativen zur Verfügung. Diese Fahrten werden durch das Deutsche Rote Kreuz mit Mietwagen ausgeführt und unmittelbar mit dem Kreis Heinsberg abgerechnet. Im Jahr 2010 wurden über diese Karten 314.410 km abgerechnet.

Für den Bereich der Krankenfahrten können die Unternehmer über ihren Verband nach § 5 des Taxentarifs i. V. m. § 51 Abs. 2 PBefG Sondervereinbarungen mit den Krankenkassen abschließen und auch unmittelbar mit diesen abrechnen, so dass der gesamte Taxentarif hierauf keine Anwendung findet. Die Anzahl derartiger Fahrten ist nicht bekannt.

Die Erhebung weiterer Daten, insbesondere der Gesamtzahlen von Fahrten, hätte den Unternehmern unverhältnismäßig hohen Aufwand abverlangt und konnte deshalb nicht durchgeführt werden.



FDP-Kreistagsfraktion \* Valkenburger Str. 45 \* 52525 Heinsberg

An den Landrat

Stephan Pusch

- Im Hause -

nachrichtlich

Kreistagsfraktionen

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120

Valkenburger Straße 45

D-52525 Heinsberg

Telefon: 0 24 52 / 13-17 50

Telefax: 0 24 52 / 13-17 55

E-Mail: [fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de)

Bankverbindung:

Raiffeisenbank eG Heinsberg

BLZ 370 694 12

Kontonummer 103108012

Heinsberg, 06.07.2011

**Anfrage gemäß § 12 der GeschO für den Kreistag des Kreises Heinsberg;  
Auswirkungen und Mehrkosten auf den Kreis Heinsberg durch Ausweitung  
der Mitbestimmung im neuen Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)**

Sehr geehrter Herr Landrat,

als Beratungsgrundlage wird ein Bericht der Kreisverwaltung Heinsberg erbeten, in dem die Auswirkungen des mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grüne und DIE LINKE beschlossenen LPVG-Änderungsgesetzes des Landes NRW für den Kreis Heinsberg und deren Eigenbetriebe, etc. detailliert dargestellt und nachfolgende Fragen in der nächsten Kreistagssitzung schriftlich beantwortet werden:

1. Welche Dienststellen existieren beim Kreis Heinsberg bzw. auf dem Kreisgebiet, auf die das LPVG Anwendung findet (bitte einzeln aufgeführt unter Gegenüberstellung der Zahl der Beschäftigten gem. § 5 LPVG alt/neu?

2. Wie viele Personalratsmitglieder sind dort nach alter und neuer Rechtslage anteilig – oder ganz von ihrer dienstlichen Tätigkeit mit welchem Stellenumfang und Kostenvolumen freigestellt/freizustellen (bitte einzeln nach Dienststelle/Personalrat aufgeführt)?
  
3. Wie wirkt sich die umfassende Änderung des LPVG finanziell konkret für den Kreis Heinsberg aus (bitte unter Nennung der kostenverursachenden geänderten Norm und Gegenüberstellung der derzeitigen Kosten und der prognostizierten Kostensteigerungen)?
  
4. Wie hoch belaufen sich die prognostizierten Mehrkosten aufgrund der Änderung des LPVG im Einzelnen für die Dienststellen (bitte jeweils getrennt aufgeführt mit Vergleich derzeitige Kosten/ prognostizierte Kosten) durch
  - substantielle Ausweitung der Freistellungen in § 42 Abs. 4 LPVG und in zahlreichen anderen Normen im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage;
  - Kosten der Teilnahme der Beschäftigte an zusätzlichen Personalversammlung während der Arbeitszeit;
  - Veränderungen für den Schulbereich – so wird insb. die geltende Kürzung des Freistellungskontingents für örtliche Lehrpersonalräte um ein Sechstel rückgängig gemacht und die Mitgliederzahlbegrenzung aufgehoben;
  - massive Ausweitung des Beschäftigtenbegriffs in § 5 LPVG;
  - Ausweitung des prozeduralen Aufwandes der Mitbestimmung;
  - Kostenwirksame personalwirtschaftliche Organisationsverzögerungen, denen mit der zurückliegenden Novellierung des LPVG gegengesteuert werden sollte;

- erhebliche zusätzliche Schulungskosten für die Personalabteilungen und Personalräte und Reisebedarf;
  - Veränderung des Verwaltungsaufwands für Personal- und Sachressourcen,
  - Aufwandsdeckungsmittel, Bereitstellung von Räumen und Arbeitsmitteln wie PC-Ausstattung, Geschäftsbedarf und Büropersonal?
5. Wie beurteilt die Kreisverwaltung die Neuregelungen des LPVG – etwa die massive Ausweitung der Beteiligungsrechte und Freistellungen - vor dem Hintergrund der in anderen Bundesländern und auf Bundesebene geltenden Rechtslage sowie verfassungsrechtlicher Vorgaben?
6. Sieht die Kreisverwaltung ebenso wie die Kommunalen Spitzenverbände eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ausdehnung der Personalratsaufgaben in § 65a LPVG auf die nach Art. 28 Abs. 2 GG den demokratisch legitimierten Entscheidungsträgern obliegende Aufgabe der Wahrung des Gemeinwohls?

### **Hintergrund:**

Jüngst wurde am 30. Juni 2011 indes im Landtag von Nordrhein Westfalen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grüne und DIE LINKE der Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes - Drucksache 15/1644 (LPVG)“ angenommen und tritt nun in Kraft. In einer Anhörung des Landtags zum Gesetzentwurf haben die Kommunalen Spitzenverbände in einer Stellungnahme (15/566) vor der Verursachung erheblicher Mehrkosten für die Kommunen in NRW in zweistelliger Millionenhöhe, eine fehlende Evaluierung des erst im Jahre 2007 grundlegend

novellierten LPVG kritisiert und von einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ausdehnung der Personalratsaufgaben gesprochen.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben insoweit vorgerechnet, dass allein durch die Ausweitung der Freistellungsstaffel des § 42 Abs. 4 LPVG bei den rund 570 unter das LPVG fallenden kommunalen Einrichtungen Mehrkosten von über 20 Mio. Euro drohen. Insbesondere bei Nothaushaltskommunen erscheint die Einstellung neuer Beschäftigter nicht realistisch, so dass durch die Freistellungen weitere Arbeitsverdichtung für die sonstigen Mitarbeiter droht.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben zudem deutlich gemacht, dass jede Personalratsversammlung während der Arbeitszeit pro Beschäftigten ca. 80 € kostet. Ausgehend von einer mittelgroßen Stadt mit rund 500 Beschäftigten und dem Ansatz von rund 80 Euro (durchschnittlich) für die Teilnahme eines Beschäftigten an einer während der Arbeitszeit stattfindenden Personalversammlung, würden sich allein in diesem Fall zusätzliche Personalkosten von rund 40.000 Euro ergeben, die bei einer Personalversammlung außerhalb der Arbeitszeit so nicht entstehen würden.

Dass bspw. auch in Nothaushaltskommunen diese Mehrausgaben durch die Erweiterung der Freistellungsklausel in nicht unerheblicher Höhe entstünden, stehe in keinem Verhältnis zu den Restriktionen, welche durch das Land NRW einer Nothaushaltskommune in der Personalentwicklung auferlegt würden.

Unklar ist insbesondere auch, wie sich die massive Ausweitung des Beschäftigtenbegriffs in § 5 LPVG NRW auswirkt. Auch hierdurch wird es zu einer Ausweitung der Personalratsmitglieder und Freistellungen mit entsprechenden Kosten kommen. Die Landesregierung hat trotz mehrfacher Aufforderung der

FDP-Fraktion im Landtag NRW eine Bezifferung der drohenden erheblichen Kostensteigerungen für Land und Kommunen beharrlich verweigert.

Daneben werden für die Personalvertretungen erhebliche Sach- und Personalressourcen von Seiten der Verwaltung (Bereitstellung von Räumen und Arbeitsmitteln wie PC-Ausstattung, Geschäftsbedarf und Büropersonal, zudem Reisekosten, Teilnahme an Sitzungen und Fortbildung, Aufwandsdeckungsmittel, etc.) benötigt, deren Höhe maßgeblich durch die Anzahl der Personalvertretungen und ihrer Mitglieder bestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen

für die FDP-Kreistagsfraktion Heinsberg

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stefan Lenzen', written in a cursive style.

Stefan Lenzen

Fraktionsvorsitzender